

Geschäftsreglement STT

1. Grundlagen

Die gültigen Statuten des Verbands bilden die Grundlage dieses Reglements. Dieses Reglement ist die Ausführungsverordnung der gültigen Statuten. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen den Statuten und diesem Reglement gelten die Statuten.

2. Managementsystem und Führungsmodell

Für eine effiziente, zielgerichtete und wirkungsvolle Führung des Verbands sind eine klare Aufgabenteilung und eine intensive Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Kommissionen, Organen und Geschäftsstelle von entscheidender Bedeutung. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, orientieren Vorstand, die Fachkommissionen, Organe, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Geschäftsstelle ihr Führungsverhalten an den nachstehenden Richtlinien und Grundsätzen.

Alle Personen, denen eine Organstellung zukommt, die Einsitz in einem Gremium haben oder die eine Stelle mit Vorgesetztenfunktion ausüben, erfüllen die ihnen durch diese Position zugeteilten Aufgaben mit aller Sorgfalt, wahren dabei die Interessen von Swiss Table Tennis in guten Treuen und halten Beschlüsse ein. Die Führungstätigkeit aller Organe, Gremien und Stellen mit Vorgesetztenfunktion hat sich an folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a. Zukunftsorientierung im Sinne einer systematischen, vorausschauenden Analyse des für Swiss Olympic relevanten Umfeldes, um Entwicklungen und auf Swiss Table Tennis zukommende Probleme frühzeitig zu erkennen und Initiative zu deren Lösung zu ergreifen;
- b. Zielorientierung und planmässiges Handeln, u.a. durch die Erarbeitung und Handhabung der erforderlichen Führungsinstrumente wie Leitbild, Strategie, Konzepte, Mehrjahres- und Jahrespläne, Controlling;
- c. Qualitätsorientierung im Sinne einer konsequenten Mitglieder- und Mitarbeiterorientierung und damit einer Stärkung und ständigen Weiterentwicklung von Effektivität (Wirkung, Nutzen) und Effizienz (Wirtschaftlichkeit) aller Leistungen und Aktivitäten von Swiss Table Tennis;
- d. Grundsätzlich gilt, dass sich alle Handlungen der für Swiss Table Tennis tätigen Personen an der Vision, am Leitbild, an der Strategie, am Ethik-Statut und an den Reglementen von Swiss Table Tennis orientieren.

3. Vertraulichkeit, Aktenrückgabe und Interessenkonflikte

Die Mitglieder aller Organe haben Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren über die Wahrnehmung während und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit. Sie haben die ihnen zukommenden Akten und Daten vertraulich zu behandeln und diese spätestens beim

Ausscheiden aus dem Gremium/Amt gemäss Weisung des Zentralvorstands zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.

Vor der Wahl in ein durch die Statuten oder dieses Reglement vorgesehenes Gremium haben die Kandidat*innen respektive die durch dieses Reglement vorgesehenen Personen den oder die Vorsitzende*n des jeweiligen Gremiums über bestehende Mandate von anderen Unternehmen, Organisationen oder weiteren juristischen Personen zu informieren, sofern diese geeignet sind, zu einem Interessenkonflikt hinsichtlich ihrer Tätigkeit für Swiss Table Tennis zu führen. Zieht eine einem hier erwähnten Gremium bereits angehörende Person in Betracht, ein neues Mandat anzunehmen, das geeignet ist, zu einem Interessenkonflikt hinsichtlich ihrer Tätigkeit für Swiss Table Tennis zu führen, so ist die vorsitzführende Person des entsprechenden Gremiums zu informieren. Die Geschäftsstelle führt ein Register gemäss den Angaben der Gremienmitglieder, das Auskunft über die weiteren Tätigkeiten in Sinne von Art 3. der betreffenden Personen gibt.

4. Zentralvorstand

Der Zentralvorstand befasst sich mit strategischen Entscheidungen über die strategische Führung des Verbands. Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Kollegialitätsprinzip. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten; auch bei einer davon abweichenden persönlichen Meinung. Ein Mitglied, das sich dieser Verpflichtung entziehen will, muss den Vorstand informieren.

Der Zentralvorstand

- aktualisiert und überprüft das Organisationsreglement
- pflegt die Verbindungen zu den nationalen, internationalen, regionalen Gremien in Zusammenhang mit der Geschäftsleitung
- bestimmt die Geschäftsleitung und genehmigt deren Stellvertretung

Zentralvorstandssitzungen:

- Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens 7 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen.
- Auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der Präsident eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- Bei Interessenskonflikten tritt das entsprechende Vorstandsmitglied in den Ausstand.
- Zirkularbeschlüsse sind, ausser für Vorstandsprotokolle, möglich. Sie werden im Protokoll der folgenden Sitzung erwähnt.
- Die Protokolle über die Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen werden allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

5. Präsidium

- leitet die STT Delegiertenversammlung
- führt den Zentralvorstand und leitet dessen Sitzungen
- führt die Geschäftsleitung und hat die Aufsicht über deren Aufgabenerfüllung
- Der Präsident zeichnet zusammen mit einem anderen vom Vorstand bestimmten Zeichnungsberechtigten kollektiv zu zweien.

- schickt der Geschäftsleitung innerhalb von 24 Stunden nach der Unterzeichnung eine Kopie jedes unterzeichneten Dokuments.
- vertritt den Verband nach innen und aussen
- besucht Anlässe der Mitglieder

6. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Administration zuständig. Sie unterstützt die Organe in der Umsetzung ihrer Beschlüsse. Die Geschäftsstelle wird durch den vom Vorstand ernannten Geschäftsleiter geleitet und führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes.

- Sie organisiert und betreut die Sitzungen des Vorstandes und allfälliger weiterer Sitzungen und erstellt die Protokolle bzw. Aktennotizen;
- Sie bereitet - in Zusammenarbeit mit Kommissionen, Arbeits- bzw. Projektgruppen - die Geschäfte der Verbandsorgane vor und vollzieht deren Beschlüsse auf fachliche Anordnung der bereichsverantwortlichen Vorstandsmitglieder;
- Sie sammelt Informationen, bereitet sie zuhanden des Vorstandes auf und koordiniert die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder;
- Sie kann im Auftrag des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm die Interessen gegenüber Behörden, anderen Organisationen und den Medien vertreten;
- Die Geschäftsstelle besorgt das Finanz- und Rechnungswesen und die Liquiditätsplanung;
- Sie erbringt - im Rahmen der Zwecksetzung der Statuten, der Strategie und der Organbeschlüsse - Dienstleistungen an die Mitglieder. Sie hält sich dabei an die Prinzipien der Qualität, Kundenzufriedenheit und Effizienz;
- Sie analysiert Bedürfnisse der Mitglieder. Sie ergreift Initiative zur Weiterentwicklung bestehender und zum Aufbau neuer Dienstleistungen für die Mitglieder;
- Sie ist - im Rahmen des Budgets und der Jahrespläne - eigenverantwortlich für die sachgerechte Erbringung und Finanzierung der Dienstleistungen an die Mitglieder;
- Sie betreut die Verbandsorgane und Mitglieder (Organisation, Planung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen);
- Sie besorgt die allgemeinen administrativen Aufgaben des Verbandes

Der Zentralvorstand stellt der Geschäftsstelle die zur Administration notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

7. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung und dessen Stellvertreter haben im Zentralvorstand eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.

- Sie unterstützt das Präsidium und die Zentralvorstandsmitglieder in ihren Vertretungsaufgaben;
- pflegt die Verbindungen zu den nationalen, internationalen, regionalen Gremien in Zusammenhang mit den Zentralvorstand;
- Sie befasst sich mit der Arbeitsteilung in der Geschäftsstelle und bewertet Massnahmen, wenn Änderungen angebracht sind;
- Der Geschäftsführer genehmigt die erstellten Stellenbeschreibungen seiner Mitarbeitenden;
- Sie führt ein Register der unterzeichneten Dokumente;

- Sie stellt die Information an den Vorstand und an die Mitglieder sicher;
- Sie hat die Pflicht, den Präsidenten rechtzeitig über potenziell problematische Geschäfte zu informieren.

In folgenden Fällen delegiert die Geschäftsleitung Geschäfte zurück an den Vorstand:

- Innerverbandlich heikle/kritische Geschäfte;
- Geschäfte, die für die breite Öffentlichkeit von Relevanz sind;
- Geschäfte, die von der Geschäftsstelle infolge Ressourcen- oder Zeitknappheit nicht erledigt werden können;
- Geschäfte auf expliziten Wunsch des Vorstands;
- Interessenkonflikte
- Wo know-how, Ratschläge des Vorstands gefragt sind

8. Andere Organe STT

Die anderen Organe von Swiss Table Tennis haben, wie in den STT-Statuten festgelegt, ihre eigenen Geschäftsreglemente,.

9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten: Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Vorstandes vom xx.xx.xxxx per sofort in Kraft.

Ausführungsbestimmungen: Der Vorstand und die Geschäftsleitung können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

Überarbeitung, Änderung und Anpassung: Dieses Reglement ist jedes Jahr in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Delegiertenversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Der Zentralvorstand kann es jederzeit ändern.